BEBAUUNGSPLAN HÖ 213 -KRUMMER PETER-

HÖ 213

HÖ 213 1. Ausfertigung

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes HÖ 213 und bildet mit dem Blatt 2 ~~den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Die im Bebauungsplan vorgenommenen Streichungen und Ergänzungen in grüner Farbe erfolgten gemäß der Maßgabe der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 07.09.1983

Dortmund, 19.09.83 -61/3-

i.A. Beller

Der Rat der Stadt Dortmund ist durch Beschluß vom 03.11.83 nach § 2 (1) Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 12.09.69 (GV NW, Seite 684/SGV NW 2020) den Maßgaben des Regierungspräsidenten vom 07.09.83 beigetreten (Beitrittsbeschluß)

Dortmund, 14.11.83

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Textlicher Hinweis
Nach dem Gutachten des Geologischen Landesamtes NW vom 20.04.82, ist die mit 1 gekennzeichnete Teilfläche für Erdbestattungen nicht geeignet.

Hö 213

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

1.1 Grenzen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BBauG
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 2-§ 11 BauNVO)

WA	Allgemeines Wohngebiet
WR	Reines Wohngebiet
MI	Mischgebiet
MK	Kerngebiet
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
SO	Sondergebiet

1.12 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV–VIII	Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
(1,0)	Erhöhte Grundflächenzahl nach § 17 (1) BauNVO
0,7	Geschoßflächenzahl
(1,6)	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 17 (1) BauNVO
(3,0)	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
3,0	Baumassenzahl
TH	Traufhöhe
FH	Firsthöhe

1.2 Bauweise, Stellung der baulichen Anlage
Baulinie – Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

O	Offene Bauweise
E/D	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
H	Nur Hausgruppen zulässig
D	Nur Doppelhäuser zulässig
E	Nur Einzelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
H	Offene Bauweise mit der Abweichung daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
	Gartenhofhaus
g	Geschlossene Bauweise mit der Abweichung daß an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher Grenzabstand gehalten werden kann
	Baugrenze
	Baulinie

1.3 Verkehrsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Straßenverkehrsfläche (öffentlich) o.(privat)
- Verkehrsfläche, besondere Zweckbestimmung (kleinschrenkig)
- Verkehrsgrün
- Straßenbegrenzungslinie
 Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- F Fußweg
- W Wohnweg
- BW Befahrbarer Wohnweg
- P Parkfläche (öffentlich) — Ruhender Verkehr
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Bahnanlage — Straßenbahn
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

1.4 Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Schule

1.5 Versorgungsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
- Versorgungsfläche
- Elektrizität
- Abwasser
- Gas
- Abfall

1.6 Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 25 BBauG)
- Grünfläche (öffentlich)
- Grünfläche (privat) — Dauerkleingartenanlage
- Parkanlage
- Friedhof
- Bogenschießplatz
- ~~Kinderspielplatz~~
- ~~Spielbereich (V) für die Altersstufen nach Einvernehmen~~
- ~~Tobelbereich (T) vorzugsweise für schulpfl. Kinder~~
- ~~Abenteuerbereich (A) für ungeordnetes, planloses Schweifen~~
- Jugend- Kinder- Bolz- und Gerätespielplatz
- Anpflanzender Baum — Erhaltenswerter Baum

1.7 Flächen für Aufschüttungen u. Schutzflächen
- Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

1.8 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

1.9 Sonstige Festsetzungen
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- St bzw. GA — Fläche für Stellplätze St oder Garagen GA und Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- TGA — Tiefgarage
- Fläche für Gemeinschaftsanlagen
- GSt bzw. GGa — Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GKSp — Fläche für Gemeinschaftsanlagen
- GMü — Gem. Müllschächte
- Zugehörigkeitsschein für GSt u. GMü u. GSt
- 1 — Zugehörigkeitszeichen zu gleichgekennzeichneten Bauabschnitten
- Zugehörigkeitszeichen für Baugebietsteile
- 1 — Siehe textliche Hinweise

Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahme und Darstellung sowie Gestaltung baulicher Anlagen

Kennzeichnungen
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 5 BauG)

Nachrichtliche Übernahme und Darstellung
nach § 9 Abs. 6 BBauG
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- N — Naturschutzgebiet
- L — Landschaftsschutzgebiet
- VG — Verbandsgrünfläche
- Nachrichtliche Darstellungen werden gestrichelt

Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 103 BauO NW)
- SD 30° — Satteldach
- FD — Flachdach
- D 30° — Dachneigung 30°
- Firstrichtung

Hö 213

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT DIE BEGRÜNDUNG VOM 05.05.82
mit der Erweiterung v. 22.09.83

FLURKARTE
STADTGRUNDKARTE

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit den Nachweis des Liegenschaftskatasters, Stand Nov. 82 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 15. NOVEMBER 1982 — Der Oberstadtdirektor im Auftrage — Leiter des Katasteramtes

Die vom Rat der Stadt am 10.09.79 nach § 2a Abs. 2 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, den 14.09.79 — Der Oberstadtdirektor im Auftrage — Abteilungsleiter

Entworfen:
Dortmund, den 16.06.82

Der Oberstadtdirektor In Vertretung — Stadtrat
Der Oberstadtdirektor Im Auftrage — Leiter des Stadtplanungsamtes

Der Rat der Stadt hat am 10.09.79 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 14.09.79 — 1. Ausfertigung
i.V. Schauerte — Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 09.07.82 nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 09.07.82 — i.V. Schauerte — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) auf die Dauer eines Monats vom 28.08. bis 28.09.82 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 24.09.82 — Der Oberstadtdirektor Im Auftrage — Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 19.05.83 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 24.05.83 — i.V. Schauerte — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) mit Verfügung vom 7.9.83, unter Maßgabe genehmigt worden.
42.35.2.1-24-16/83
Der Regierungspräsident Arnsberg
i.A.

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949), in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" Amtliches Organ der Stadt, Nr. 47 vom 25.11.83 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 28.11.83 — Der Oberstadtdirektor Im Auftrage — i.V. Schröder — Abteilungsleiter

STADT DORTMUND
Bebauungsplan Hö 213
in 2 Blättern (Blatt 1)
Maßstab 1:1000